

Umweltbestimmungen 0.1

Bewilligungsgrundsätze Bauvorhaben

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze des Umwelt- und Gewässerschutzes gelten für die Beurteilung und Bewilligung von Bauvorhaben und weiteren meldepflichtigen Vorhaben. Diese sind sowohl bei der Planung und Ausführung als auch bei der anschliessenden Nutzung zu berücksichtigen und verbindlich einzuhalten. Die vorliegenden Umweltbestimmungen 0.1 geben eine Übersicht und sind Basis für die Vorschriften bei allen aufgeführten Umweltbestimmungen.

Im Rahmen des kommunalen Baubewilligungs- oder kantonalen Plangenehmigungsverfahrens erfolgt eine kantonale Bewilligung oder eine Fachtechnische Beurteilung (FTB) für den Vollzug des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG], SR 814.20) und des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01). Zuständig dafür ist nach Artikel 9 des kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) das Amt für Umwelt. Das Amt für Umwelt ist im Rahmen des vorgegebenen koordinierten Leitverfahrens durch die verantwortliche Leitbehörde oder Koordinationsstelle einzubeziehen.

Allgemein

1. Die Gesuche für bewilligungspflichtige Vorhaben sind mindestens zwei Monat vor Beginn der Arbeiten beim Amt für Umwelt einzureichen. Eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Umwelt ist bereits in der Planungsphase erwünscht. Damit kann das Risiko von Verzögerungen minimiert werden. Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung notwendigen Planunterlagen und Berichte beizulegen. *Vorgehen für Gesuche*
2. Die Vorschriften basieren auf dem Umwelt- und Gewässerschutzgesetz sowie den dazugehörigen Verordnungen und Wegleitungen von Bund und Kanton. Sie sind als rechtsverbindliche Bestandteile in die Baubewilligung oder Plangenehmigung aufzunehmen. *Verbindlichkeit*
3. Weitere Umwelt- und Gewässerschutzmassnahmen sowie Anordnungen des Amtes für Umwelt im Rahmen der Ausführung bleiben vorbehalten. Im begründeten Einzelfall können im Rahmen einer Bewilligung oder FTB zusätzliche oder davon abweichende Auflagen festgelegt werden. *Vorbehalt*
4. Projektänderungen bedürfen in jedem Fall einer Neubeurteilung durch das Amt für Umwelt. *Projektänderungen*
5. Die Bauherrschaft, die Bauleitung und die Unternehmungen sind verpflichtet, sich vor Inangriffnahme der Arbeiten zu vergewissern, dass alle für die Arbeitsausführung erforderlichen Bewilligungen und Freigaben vorliegen. *Verpflichtung*

6. Die Verantwortung für die Einhaltung der Auflagen liegt bei der Bauherrschaft. Sie hat die Auflagen an beauftragte Planer oder Unternehmungen weiterzugeben. Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Auflagen sowie Überwachung des Bauvorgangs und Bauabnahmen sind Sache der Baubewilligungsbehörde oder Leitbehörde. Das Amt für Umwelt behält sich vor, im Sinne der Oberaufsicht eigene Kontrollen durchzuführen. *Verantwortlichkeiten*

Bewilligungspflicht und Fachtechnische Beurteilungen

7. Im Kanton Uri liegen die hauptsächlich bewohnten Talböden (mit Grundwasserträgern) und die Hangbereiche (Zuflussgebiete) im Gewässerschutzbereich A_u sowie die Oberflächengewässer im Gewässerschutzbereich A_o. Innerhalb der Gewässerschutzbereiche A_u und A_o bedürfen Vorhaben grundsätzlich einer Gewässerschutzbewilligung nach Artikel 19 des Gewässerschutzgesetzes, wenn sie die Gewässer gefährden können. *Grundlage*

Im unmittelbaren Bereich von Gewässern (Oberflächengewässer oder Grundwasser), bei unmittelbaren Gewässergefährdung sowie bei grösseren Vorhaben oder massgebenderen Auswirkungen auf die Gewässer wird eine kantonale Bewilligung durch das Amt für Umwelt als Umweltfachstelle erteilt. Ansonsten erfolgt die Beurteilung koordiniert mit dem weiteren Vollzug des Umweltschutzgesetzes in einer FTB.

Das Amt für Umwelt beurteilt unter anderem bei Bauvorhaben die Gesetzgebung über den Gewässerschutz (namentlich Einleitungen in Oberflächengewässer, Entwässerungen und Versickerungen, Lageranlagen und Umschlagplätze) und die Fischerei sowie den Umweltschutz (namentlich Luftreinhaltung, Lärm, Schall und Erschütterungen, Lichtschutz und nicht ionisierende Strahlung, Bodenschutz, Altlasten, Abfälle, Neobiota und Störfallvorsorge).

8. Namentlich folgende hauptsächlichliche Vorhaben bedürfen einer kantonalen Bewilligung durch das Amt für Umwelt.
- Bautätigkeiten oder Bauten in Grundwasserschutzzonen.
 - Bauten und Bauen im Grundwasser (vgl. Merkblatt Umwelt Zentralschweiz Bauten im Grundwasser).
 - Arbeiten und Eingriffe im Bereich von Oberflächengewässern¹.
 - Abwassereinleitungen in Oberflächengewässer, Meteor- oder Schmutzwasserleitungen. Bei Einleitungen in die Schmutz- oder Meteorleitungen ist zudem eine Bewilligung der Abwasser Uri oder der Leitungseigentümerschaft erforderlich.
 - Sondierungen, die in der ungesättigten Zone eine grössere Tiefe erreichen (grösser als 5 m ab Oberkante Terrain) oder ins Grundwasser eindringen.
 - Heiz- und Kühlkreisläufe im Erdreich (in der ungesättigten Zone und/oder im Grundwasser).

¹ Falls es sich beim Oberflächengewässer um ein Fischgewässer handelt, ist zusätzlich eine fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) notwendig.

9. Weitere kantonale Bewilligungen durch das Amt für Umwelt sind erforderlich bei speziellen Vorhaben oder Nutzungen namentlich: *Weitere Bewilligungen*
- bei Gewässern (Verbauung und Korrektion, Überdecken oder Eindolen, Wasser- und Materialentnahmen, Einbringen fester Stoffe, Spülungen und Entleerungen, Untertagebauten, dauernde Entwässerungen, Meliorationen und Bewässerungen, Grundwasserabsenkungen und Freilegungen des Grundwasserspiegels sowie Verletzungen von Deckschichten oder Grundwasserträgern)
 - für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Tankanlagen) ab einem Nutzvolumen von 2'000 Litern
 - für Lageranlagen, Abwasseranlagen oder andere Anlagen in der Landwirtschaft sowie bei Industrie- und Gewerbebetrieben
 - für Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks im Kataster der belasteten Standorte
 - für die Errichtung und/oder den Betrieb einer Deponie oder einer anderen Abfallanlage (inkl. Zwischenlager) und für die Entgegennahme von Sonderabfällen oder anderen kontrollpflichtigen Abfällen

Weitere Meldepflichten

10. Die Bauherrschaft oder die Leitbehörde hat das Amt für Umwelt über besondere Feststellungen, Änderungen oder unvorhergesehene Vorkommnisse bezüglich Umwelt- und Gewässerschutz möglichst unverzüglich zu informieren. *Informationspflicht*
11. Unfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der kantonalen Alarmstelle (Tel. 118) zu melden. Es sind umgehend Sofortmassnahmen einzuleiten, wie durch sofortiges Abdichten des Lecks, Auffangen/Aufsaugen der Leckflüssigkeit, Einsatz von Ölbindemittel und dann sofortiges Ausbaggern des verschmutzten Bodens oder Untergrundmaterials. *Verhalten im Störfall*
12. Die Erstellung, Änderung oder Ausserbetriebssetzung von Lageranlagen für wassergefährdenden Flüssigkeiten ab 450 Litern Nutzvolumen (Tankanlagen, Gebindelager) müssen dem Amt für Umwelt gemeldet werden. Anlagen, die den Regeln der Technik entsprechen, erhalten vom Amt für Umwelt eine Vignette. Anlagen ohne gültige Vignette dürfen weder befüllt noch betrieben werden. *Vignettenpflicht*
13. Zusätzlich sind insbesondere folgende Vorhaben dem Amt für Umwelt zu melden: *Meldepflicht*
- Markierversuche oder Ähnliches: Nebst dem Amt für Umwelt sind diese auch dem zuständigen Polizeiposten, der Gemeindekanzlei sowie mittels offiziellem Formular dem Bundesamt für Umwelt BAFU, Koordinationsstelle für Markierversuche, zu melden.
 - Austrag von Gülle unter ungeeigneten Bedingungen.

Übersicht Umweltbestimmungen

14. Für Bautätigkeiten gelten die Auflagen gemäss Umweltbestimmungen 1.1 Allgemeine Vorschriften bei Bautätigkeiten. *Baubausführung (UB 1.1)*

Besondere Gewässerschutzvorschriften

15. Für sämtliche Bautätigkeiten in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und hydrologischen Zuströmbereichen von öffentlich-rechtlichen Quell- und Grundwasserfassungen gelten zusätzlich die Gewässerschutzauflagen gemäss Umweltbestimmungen 2.1 Besondere Vorschriften Grundwasser. *Grundwasser (UB 2.1)*
16. Für sämtliche Bautätigkeiten im Bereich von Oberflächengewässern (Gewässer, Uferbereich und Gewässerraum) gelten zusätzlich die Gewässerschutzauflagen gemäss Umweltbestimmungen 3.1 Besondere Vorschriften Oberflächengewässer. Das Amt für Umwelt legt die Gewässerüberwachung fest (vgl. Umweltbestimmung 3.2 pH-Überwachung bei Arbeiten im Bereich von Gewässern). *Oberflächengewässer (UB 3.1) und pH-Überwachung (UB 3.2)*

Standardbauvorhaben

17. Für Standardgebäude (wie Wohnhäuser) gelten die Auflagen gemäss Umweltbestimmungen 4.1 Allgemeine Vorschriften bei Gebäuden. *Gebäude (UB 4.1)*
18. Für landwirtschaftliche Bauten (wie Hofdüngerlageranlagen, Silo, Ställe und Milchräume) gelten die Auflagen gemäss Umweltbestimmungen 4.2 Allgemeine Vorschriften bei landwirtschaftlichen Bauten. *Landwirtschaft (UB 4.2)*
19. Bei der Abwasserentsorgung ausserhalb von rechtskräftigen Bauzonen und des Bereichs öffentlicher Kanalisationen gelten die Auflagen gemäss Umweltbestimmungen 4.3 Allgemeine Vorschriften bei dezentralen Abwasserentsorgungen. *Dezentrale Abwasserentsorgung (UB 4.3)*
20. Bei Wegbauten (wie Viehtriebwege, befahrbare Bewirtschaftungswege, Hofzufahrten und Güterstrassen) gelten die Auflagen gemäss Umweltbestimmungen 4.4 Allgemeine Vorschriften bei Wegbauten. *Wegbauten (UB 4.4)*

Bohr- und Sondierarbeiten

21. Für Bohr- und Ausbauarbeiten bei Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen gelten die allgemeinen und speziellen Auflagen gemäss den folgenden Umweltbestimmungen: *Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpen (UB 5.1-5.5)*
- 5.1: Allgemeine Auflagen bei Erdwärmesonden
 - 5.2: Spezielle Auflagen bei Erdwärmesonden
 - 5.3: Allgemeine Auflagen bei Grundwasserwärmepumpen
 - 5.4: Pflichtenheft für Bohrunternehmungen
 - 5.5: Pflichtenheft für Geologiebüros
22. Sämtliche geologischen und hydrologischen Daten und Ergebnisse aus bewilligungs- und meldepflichtigen Vorhaben (wie geologische Profile, Grundwasserhältnisse, Koordinaten, Höhen, Situationspläne, Gewässerüberwachung, *Dokumentation der ausgeführten Arbeiten*

usw.) sind spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten mit der gesamten Dokumentation dem Amt für Umwelt unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Umwelt kann entsprechende Umweltdaten uneingeschränkt weiterverwenden und weitergeben.

23. Das Amt für Umwelt legt fest, welche Bohrungen / Grundwassermessstellen ins kantonale Grundwasserbeobachtungsnetz aufgenommen werden sollen. Die Bauherrschaft hat diese Bohrlöcher und allfällige Piezometerrohre dem Kanton nach Abschluss der Arbeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. An Mehraufwendungen aufgrund von damit verbundenen Spezialarbeiten sowie an Kosten einer allfälligen Übernahme anderer Mess- oder Beobachtungseinrichtungen kann sich der Kanton beteiligen. Es bedarf dazu einer vorzeitigen Absprache.

Weiterverwendung von Grundwasser-sondierungen

Die Umweltbestimmungen sowie Merkblätter und Unterlagen sind auf www.ur.ch/umwelt-bauen verfügbar.

Amt für Umwelt



Lorenz Jaun, Amtsvorsteher

Altdorf, 31. Juli 2026 loj-car/AfU648